

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land			ISO-Ländercode		
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land			ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion			Code		
I.11. Versandort			I.9. Bestimmungsland			
Name			ISO-Ländercode			
Adresse			I.10. <del>Region des Bestimmungsorts</del>			
Zulassungsnummer			I.12. Bestimmungsort			
Land			Name			
ISO-Ländercode			Adresse			
			Zulassungsnummer			
			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
ISO-Ländercode			I.16 Entry Point			
I.15. Transportmittel						
Typ			Dokument			
Identifikation						
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Begleitdokuments			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Breeding <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country			Country			
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode			
EU Exit Authority			BCP code			
EU Entry Authority			BCP code			
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<p><b>1. 04 MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN</b></p> <p><b>0407</b> Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht</p> <p>Bruteier</p> <p><b>040719</b> andere</p> <p>von Hausgeflügel anderer Art als Gallus domesticus</p> <p><b>04071911</b> von Truthühnern oder Gänsen</p>						
#1.	Erzeugnis	Identifikationssystem	Identifikationsnummer	Packungsanzahl	Menge	
Art						

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.1. Angaben zum Ursprung</p> <p>II.1.1. Sie stammen aus (den Namen des oben genannten Mitgliedstaats einfügen).</p> <p>II.1.2. Sie stammen aus Betrieben, die einer amtlichen Veterinärüberwachung unterliegen.</p> <p>II.1.3. Sie wurden im Betrieb und während der Inkubation desinfiziert und auf Paletten in neuen Pappkartons oder in gereinigten, desinfizierten Kunststoffschachteln verpackt.</p> <p>II.2. Angaben zu Salmonellen</p> <p>Die Bruteier stammen von Beständen aus einer Zone, für die keine Beschränkungen bezüglich Salmonellose bei Geflügel (<i>S. Pullorum</i> und <i>S. Gallinarum</i>) gelten, und die Bestände wurden einem Seuchenüberwachungsprogramm im Hinblick auf Salmonellen gemäß den EU-Vorschriften unterzogen und</p> <p>II.2.1. sie wurden für frei von einer Infektion mit <i>S. Pullorum</i> und <i>S. Gallinarum</i> sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit diesen Erregern schließen ließen;</p> <p>II.2.2. im Fall der Art <i>Gallus gallus</i> wurde bei den Beständen das Nichtvorhandensein von <i>S. Enteritidis</i> und <i>S. Typhimurium</i> nachgewiesen.</p> <p>II.3. Angaben zur Newcastle-Krankheit</p> <p>(1) entweder <input type="checkbox"/> [Die Bruteier stammen aus einem Land, für das keine Beschränkungen in Bezug auf die Newcastle-Krankheit gelten.]</p> <p>(1) oder <input type="checkbox"/> [Die Bruteier stammen von einem Elterntierbestand aus einem Betrieb und aus Brütereien, die sich in einer Zone befinden, für die keine amtlichen Beschränkungen bezüglich der velogenen Newcastle-Krankheit gelten und in der ein Überwachungsprogramm durchgeführt wird, bei dem 35 Vögel mittels Virusisolierung unter Verwendung des Tests gemäß dem OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund auf die velogene Newcastle-Krankheit getestet werden. Das Programm startete bei Legebeginn, und anschließend wurden alle drei bis vier Monate Tests durchgeführt. Mindestens 10 Proben waren lebende Vögel oder Proben von Luftröhre, Lungen, Milz, Hirn oder Zäkum, und bei den übrigen Proben (25) handelte es sich um Tracheal- oder Kloakenabstriche; im Fall einer Ausfuhr von Bruteiern aus einer genetisch hochwertigen Linie (reine Linien, Urgroßeltern oder Großeltern) waren alle 35 Proben Tracheal- oder Kloakenabstriche. Nach der Ersttestung wurden 35 Tracheal- oder Kloakenabstriche genommen.](2)</p> <p>(1) oder <input type="checkbox"/> [Im Fall eines gelegentlichen Versands (höchstens einmal alle 6 Monate aus demselben Bestand) stammen die Bruteier von einem Elterntierbestand aus einem Betrieb und aus Brütereien, die sich in einer Zone befinden, für die keine amtlichen Beschränkungen bezüglich der velogenen Newcastle-Krankheit gelten. In den letzten 6 Wochen vor der Ausfuhr wurden 35 Vögel mittels Virusisolierung unter Verwendung des Tests gemäß dem OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund auf die velogene Newcastle-Krankheit getestet. Mindestens 10 Proben wurden lebenden Vögeln entnommen oder waren Proben von Luftröhre, Lungen, Milz, Hirn oder Zäkum, und bei den übrigen Proben (25) handelte es sich um Tracheal- oder Kloakenabstriche; im Fall einer Ausfuhr von Bruteiern aus einer genetisch hochwertigen Linie (reine Linien, Urgroßeltern oder Großeltern) waren alle 35 Proben Tracheal- oder Kloakenabstriche.](2)</p> <p>II.4. Angaben zur aviären Influenza</p> <p>II.4.1. Die Bruteier stammen von Elterntierbeständen aus einem Betrieb in einer Zone, für die keine amtlichen Beschränkungen bezüglich eines der Subtypen der aviären Influenza gelten.</p> <p>II.4.2. Sie stammen von Elterntierbeständen aus einem Betrieb, in dem</p> <p>(1) entweder <input type="checkbox"/> [mindestens 59 serologische Proben genommen wurden, die alle mit Negativbefund einem Agargel-Immundiffusionstest unterzogen oder anhand einer Methode gemäß dem OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere</p>		

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen			
	(1) oder	auf alle Subtypen der aviären Influenza getestet worden sind. Die Probenahme im Hinblick auf die aviäre Influenza startete bei Legebeginn und erfolgte anschließend alle drei Monate. Die Analysen wurden in Labors durchgeführt, die für alle Subtypen der aviären Influenza amtlich anerkannt sind.]		
	II.4.3.	Sie stammen von Elterntierbeständen, in denen nicht gegen die aviäre Influenza geimpft wurde.		
	II.5.	Angaben zur Sendung und zur Beförderung		
	II.5.1.	Die Bruteier werden in neuen Pappkartons in Fahrzeugen und/oder Containern befördert, die vor dem Versand gemäß den EU-Vorschriften und den nationalen Vorschriften gereinigt und desinfiziert wurden.		
	II.5.2.	Sie wurden auf direktem Wege in verplombten Fahrzeugen oder Containern von der Brüterei zur Ausgangsstelle in dem Land befördert und kamen nicht mit Geflügel in Kontakt, das die in dieser Bescheinigung genannten Anforderungen nicht erfüllt.		
	Erläuterungen			
	Teil I:			
	Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Ent- und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle darüber informieren.			
	Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code angeben: 0407.			
	Teil II:			
	(1)	Nichtzutreffendes streichen.		
	(2)	Im Fall von Mitgliedstaaten, in denen nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wird (Finnland und Schweden), wurden stattdessen serologische Proben genommen.		
	Certifying Officer			
	Name (in capital letters)	Qualification and title		
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift		
	Stempel			